

Herzlich gratuliert
D. K. D. Kurze

Sonderdruck aus:

FESTSCHRIFT FÜR HANS HERZFELD ZUM 80. GEBURTSTAG

AUS THEORIE
UND PRAXIS
DER GESCHICHTS/
WISSENSCHAFT

*Im Auftrage des Friedrich-Meinecke-Instituts
herausgegeben von Dietrich Kurze*

2095038

*(Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin
Band 37)*

Walter de Gruyter · Berlin · New York

1972

XVI

DIETRICH KURZE

Die zwölf Artikel der Bauern und der Brief Thomas Müntzers an Ernst von Mansfeld vom 12. Mai 1525 in der Überlieferung durch Johannes Indagine

Johannes Indagine, der vom 8. Oktober 1488 bis zu seinem Tod am 25. März 1537 die Pfarrei Steinheim am Main (bei Hanau) innehatte, muß von der mit dem frühen 16. Jahrhundert befaßten Geschichtsforschung nicht erst entdeckt werden.¹ Man kennt ihn als Teilnehmer der Palliumsgesandtschaft, die 1514 die Interessen Erzbischof Albrechts von Mainz in Rom vertreten sollte,² als Kanoniker und Dekan des St. Leonhard-Stifts in Frankfurt,³ als einen, der in Beziehungen zu Matthias Grünewald stand,⁴ als Kritiker an den kirchlichen Mißständen

¹ Vgl. demnächst meinen Artikel *Indagine*, in: *Neue Deutsche Biographie* und die dort aufgeführte Literatur.

² Vgl. Joseph Hergenröther, *Regesta Leonis X. P. M. e tabularii Vaticani manuscriptis voluminibus col. et ed.*, Freiburg/Br. 1884—1891, Nr. 11 679; dazu — ohne Indagine zu erwähnen — Aloys Schulte, *Die Fugger in Rom 1495—1523*, Bd. 1, Leipzig 1904, S. 104 ff.

³ Vgl. u. a. Friedrich Falk, *Johannes Indagine, Decan des St. Leonhardstiftes zu Frankfurt a. M.*, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst*, 3. F., Bd. 5 (1896), S. 340—348.

⁴ Vgl. Walter Karl Zülch, *Der historische Grünewald*, München 1938, S. 29 ff., 37, 57, 377 u. 404—406; Guido Schoenberger, *The Drawings of Mathis Gothart Nithart called Gruenewald*, New York 1948, S. 42 ff.; siehe auch unten Anm. 10. — Für Zülch ergab sich die Verbindung des Malers mit dem Steinheimer Pfarrer vornehmlich durch die Identifizierung Grünewalds mit Mathis Nithart oder Gothart. Eine solche Gleichsetzung ist nach den neuesten Forschungen von Hans Jürgen Rieckenberg, *Zum Namen und zur Biographie des Malers Matthias Grünewald*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel*, Bd. 1, Göttingen 1971, S. 741—758, nicht mehr zu vertreten. Gleichwohl nimmt auch Rieckenberg Beziehungen zwischen Indagine und Grünewald an; briefl. Mitteilung.

seiner Zeit, der sich selbst einmal einen „Lutheraner“ nannte⁵ aber der katholischen Kirche treu blieb. Vor allem weiß man, daß Indagine als Astrologe überdurchschnittliches Ansehen genoß, daß Kurfürsten seinen Rat vor der Kaiserwahl des Jahres 1519 einholten⁶ und daß er mit seinen *Introductiones apotelesmaticae*⁷ ein vielbeachtetes und bis in das späte 17. Jahrhundert oft nachgedrucktes⁸ Werk über die Chiromantie und Physiognomie auf astrologischer Basis veröffentlichte,⁹ dessen Titelblatt in den ersten Auflagen sein von Hans Baldung Grien angefertigtes Porträt zierte.¹⁰ Vergeblich sucht man indes Indagines Namen in Gesamt- oder Detaildarstellungen des Bauernkrieges. Und

⁵ So in seinem Brief an Otto Brunfels vom 1. Juli 1522, den er im Anhang an die erste Auflage seines Buches (siehe unten Anm. 7) veröffentlichte; übersetzt bei Georg Eduard Steitz, *Reformatorsche Persönlichkeiten. Einflüsse und Vorgänge in der Reichsstadt Frankfurt a. M. von 1519—1522*, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst*, N. F., 4 (1869), S. 57—174, dort S. 138—149 über Indagine, der Brief S. 143—145; auch bei F. W. E. Roth, *Johannes ab Indagine 1467—1537*, in: *Der Katholik* 77 (1897), S. 64—79, bes. S. 70—72.

⁶ Vgl. F. Herrmann, *Der Astrolog Johannes Indagine, Pfarrer zu Steinheim a. M., und die Frankfurter Kaiserwahl des Jahres 1519*, in: *Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte* 10 (1932), S. 57—74; auch in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde*, N. F., 18 (1934), S. 274—291. — Die von Herrmann ausgewertete Handschrift des Frankfurter Stadtarchivs *Ad augustissimum principem invictissimum regem Carolum de eius in Romanum principatum electione Joannis de Indagine, sacerdotis Germani, rationes astronomicae* ist im Zweiten Weltkrieg verlorengegangen. — Bei seinem Zweifel an Indagines Behauptung, die Wahl sei auf seinen Rat auf den 28. Juni verschoben worden, übersah Herrmann S. 74 die Notiz in: *Reichstagsakten*, Jüngere Reihe, Bd. 1, S. 846, Anm., die für den Astrologen spricht.

⁷ Vollständiger Titel: *Introductiones apotelesmaticae elegantes in chyromantiam, physiognomiam, astrologiam naturalem, complexiones hominum, naturas planetarum*, Straßburg: Johann Schott 1522. — In deutscher, von Indagine selbst angefertigter Übersetzung: *Die Kunst der Chiromantzey . . .*, Straßburg: Johann Schott 1523.

⁸ Vgl. Georg Johann Theodor Gräße, *Bibliotheca magica et pneumatica*, Leipzig 1843, unveränderter Nachdruck, Hildesheim 1960, S. 101 u. 110; Ernst Zinner, *Geschichte und Bibliographie der astronomischen Literatur in Deutschland zur Zeit der Renaissance*, Leipzig 1941, S. 157 ff.

⁹ Eine eingehende wissenschaftliche Untersuchung dieses Buches steht noch aus, doch wird Indagine zweifellos überschätzt, wenn man — wie Alfred Lehmann, *Aberglaube und Zauberei*, 3. Aufl., Stuttgart 1925, S. 220 — sein Buch als das „älteste Werk über Chiromantie, das wir besitzen“, und ihn selbst — wie Kurt Seligmann, *Das Weltreich der Magie*, Stuttgart 1958 u. ö., S. 307 — als Begründer und Förderer der Physiognomik bezeichnet.

¹⁰ Vgl. Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, *Hans Baldung Grien*, 2. Aufl., Karlsruhe 1959, S. 379—381. — Walter Karl Zülch, *Grünwald*, Leipzig 1954, S. 33, sieht in der Stockholmer Zeichnung Grünwalds ein weiteres Porträt Indagines.

doch hat der Steinheimer Pfarrer Aufzeichnungen hinterlassen, die für die Erhellung des Bauernkrieges und seiner Begleitumstände sowohl regionale als auch überregionale Bedeutung beanspruchen können. Unter diesen Aufzeichnungen befindet sich eine meines Wissens bislang nicht beachtete Kurzform der zwölf Artikel und der berühmte Brief Thomas Müntzers vom 12. Mai 1525 an Graf Ernst von Mansfeld, der nicht im Original, sondern nur durch Abschriften, die mit Indagines Fassung nicht identisch sind, überliefert ist. Diese beiden Stücke dürften auf allgemeineres Interesse stoßen und seien deshalb hier vorgestellt. Der Editor ist vor Jahren von Professor Hans Herzfeld im Staatsexamen über den Bauernkrieg befragt worden, und so ist es ihm Ehre und Vergnügen zugleich, seinen kleinen Beitrag dem hochgeschätzten Kollegen von heute und damit dem Prüfer von gestern widmen zu können.

Die zwölf Artikel und den Müntzer-Brief hat Johannes Indagine am Ende eines von ihm als „registrum“ bezeichneten Buches eingetragen, das als Einnahmenverzeichnis und Kopialbuch in erster Linie der materiellen und rechtlichen Sicherung der Steinheimer Pfarrei dienen sollte und als exemplarische Quelle für die Geschichte der Frömmigkeit sowie für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des katholischen Niederkirchenwesens in der Reformationszeit von großer, wenngleich noch ungenutzter Bedeutung ist.¹¹ Der Papierkodex mit dem merkwürdigen Format 14 cm (Breite) × 40 cm (Länge) wird im Steinheimer Pfarrhaus aufbewahrt. Nach dem von Indagine auf die Innenseite des alten Buchdeckels geschriebenen Inhaltsverzeichnis muß der Kodex ehemals 141 Blätter gehabt haben; eine neuere Seitenzählung endet mit der Zahl 268, doch ist die laufende Nummer 189 übersprungen worden. Einige Seiten (118, 134, 195—207, 212—213, 233—236, 240—250, 256) blieben unbeschrieben. Eine Reihe von Seiten (180, 190—194, 208, 214—232, 237—239, 250) ist mit Aufzeichnungen von Indagines

¹¹ Zum Vergleich wären heranzuziehen: Friedrich Falk, *Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz, 1491—1518*, Freiburg 1904, und Joseph Greving, *Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt, Münster 1908*. — Das Besondere an Indagines Register ist, daß wir hier Einblick in ländliche Verhältnisse gewinnen. — Ein zweites, wesentlich schmaleres *Registrum ad Aweheim pertinens, per Johannem Indagine parochum in Steinheim tamquam manuale anno domini 1530 conscriptum* wird ebenfalls im Steinheimer Pfarrhaus aufbewahrt. Es enthält lediglich Aufzeichnungen über die Verhältnisse in den Steinheimer Filialgemeinden Auheim und Hainstadt. Interessant ist immerhin die Eintragung auf der ersten Seite: *Omnia successive scribantur, eciam per successores iuxta ordinem, ne error committetur: propter rusticorum argucias.*

Nachfolgern gefüllt. Er selbst beendete seine Eintragungen auf S. 187 am 28. September 1536 mit einer Notiz über die Säumigkeit eines Jorg Scheffer bei der Ablieferung des Lämmerzehnten.¹² Angefangen hat er — unter Rückgriff auf ältere Aufzeichnungen — sein Notizbuch im Jahr 1526. S. 1 beginnt:

Ego Johannes de Indagine alias Roszenbach, decanus ecclesiae s. Leonhardi Francofurdensis, anno domini 1488 die 8. Octobris huius ecclesiae Steinheim factus sum plebanus; continuans diligenter registra correcteque dancium nomina conscripsi, et usque in presentem annum scilicet 1526 tam in siliginibus, avena, censibus, decimis aliisque accidentalibus, ut infra scribitur, manutenui absque omni contradictione et impedimento sic, ut sequitur, sublevavi etc. foeliciter incipit. Ideo in summa custodia presens registrum conservetur.

Die zwölf Artikel und den Müntzer-Brief hat der Steinheimer Pfarrer nicht in sein eigentliches Register aufgenommen, sondern zusammen mit ähnlichen Stücken, denen ebenfalls ein unmittelbarer Bezug zu seiner Parochialverwaltung fehlte, auf die letzten Blätter des Kodex geschrieben. Die anderen Stücke sind: 1. auf S. 257: Accusacio in sacrilegos Lutheranos ex legibus Justiniani imperatoris Steffano Gronenbergio magistratum Franckfordie tenente per Joannem Indagine parochum in Steinheym anno 1530 kalendas Februarii transmissa. 2. auf S. 257 und 258: Condemnacio Lutheranorum ex proprio ipsorum iudicio; am Schluß: Hec Jo. Indagine ad Steffanum Grunenberger anno 1530 eo tunc Franckfordie magistratum tenentem scripsit. 3. auf S. 260—264: Copey wie die hewptleudt der bawerschafft des hellen lichten hawffen an Bischoff Wylhelm zu Strasburg stadtheltern etc. gescryben haben. — Accusacio und Condemnacio sind bereits Ende des vorigen Jahrhunderts, wenngleich unzulänglich, ediert worden.¹³ Das Schreiben des hellichten Haufens an Bischof Wilhelm ist unter dem zutreffenderen Titel „Reuers der Bawerschafft vber den Vertrag, so mein gnediger her von Strasburg als meintzischer Stathelter mit inen angenommen hat“ abschriftlich auch im Bayerischen Staatsarchiv Würzburg überliefert.¹⁴

¹² De quibus omnibus presentativ michi Jorg Scheffer 7 alb., alb. de pellibus antiquis, scilicet sex in tribus annis. Dicit de isto anno, omnes agnellos obiisse preter unum; non portavit pelles in tribus preteritis annis neque rationem reddidit. Actum in vigilia vel profesto Michaelis 1536.

¹³ Durch F. Falk, *Johannes Indagine . . .*, S. 345 f.

¹⁴ Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Urkunde, Geistlicher Schrank Nr. 26/8, fol. 1r—3r. Der hier und bei Indagine inserierte Vertragstext findet sich im Original im selben Archiv unter der Signatur 26/3.

Es zeigt die Bauern auf dem Höhepunkt ihrer Macht,¹⁵ ist aber aus unerfindlichen Gründen nicht in die moderneren Quellensammlungen zur Geschichte des Bauernkrieges aufgenommen worden. Immerhin liegt ein Druck aus dem 18. Jahrhundert vor,¹⁶ so daß eine Ausgabe des Steinheimer Textes vorerst zurückgestellt werden kann.

Für unseren Zusammenhang liegt der Wert der von Indagine kopierten Kundmachung der Hauptleute Götz von Berlichingen, Georg Metzler von Ballenberg und anderer Räte, daß sich Bischof Wilhelm als Statthalter des Mainzer Erzbischofs durch Vertrag der Vereinigung der Bauern angeschlossen hatte, darin, daß sie möglicherweise die Frage beantworten hilft, wie denn der Steinheimer Pfarrer zu den zentralen Texten des Bauernkrieges gekommen ist. Bischof Wilhelm hielt sich nämlich während der Bauernunruhen zeitweilig in Steinheim auf, zum Beispiel am 5. Mai 1525,¹⁷ also zwei Tage vor dem Miltenberger Vertrag; und in der Korrespondenz des Bischofs wurde Steinheim Mitte April 1525 verschiedentlich als Sammelpunkt für Truppen vorgeschlagen.¹⁸ Dies ist wiederum nicht verwunderlich, wenn man sich daran erinnert, daß Steinheim 1425 von Kurmainz gekauft wurde und seit dem Ende des 15. Jahrhunderts den Mainzer Erzbischöfen immer wieder als Residenz diente.¹⁹ Die Artikel der Bauern, Müntzers Brief und das Schreiben des hellen lichten hawffen werden nach Steinheim gelangt sein, weil hier die erzbischöfliche Verwaltung erreicht und informiert werden konnte. Indagine war als Ortspfarrer zwar nicht der Adressat, dürfte aber als prominent und dem Erzbischof beziehungsweise dessen Vertreter als nahestehend genug angesehen worden sein, um Einblick in die Dokumente gewinnen und diese für sich kopieren zu können.

Die Artikel hat er auf S. 259 eingetragen. Es heißt dort:²⁰

¹⁵ Vgl. Joseph Wirth, *Chronik der Stadt Miltenberg*, Miltenberg 1890, S. 438 ff. — Günther Franz, *Der deutsche Bauernkrieg*, 7. Aufl., Darmstadt 1965, S. 195, nennt den Vertrag zu Recht „eine einzig dastehende Kapitulation“. Dieselbe Formulierung zuvor bei R. Wolff (siehe unten Anm. 17), S. 210.

¹⁶ Johann Peter Schunk, *Beiträge zur Mainzer Geschichte*, Bd. 3, Frankfurt 1790, S. 75—80. „Aus einer alten Handschrift“.

¹⁷ Vgl. Richard Wolff, *Die Reichspolitik Bischof Wilhelms III. von Straßburg, Grafen von Hohnstein, 1506—1541* (= Historische Studien 74), Berlin 1909, S. 208, Anm. 20.

¹⁸ Vgl. Otto Merx, *Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mittelddeutschland*, Bd. 1, Leipzig 1923, S. 34, Nr. 55, April 13; S. 74 f., Nr. 105, April 16; S. 75, Nr. 106, April 16.

¹⁹ Vgl. Leopold Imgram, *Das ehemalige Groß-Steinheim*, 1958.

²⁰ Über die Editionsgrundsätze vgl. unten S. 386.

Die XII artickel de bauerschaft in de uffrur anno 1525, Palmarum²¹

(1) Der erst. Ein gantz gemeynd sal einen pharher zu erwelen haben und in widder zu entsetzen, und der selbig pharher sall lauther und clar on alle zusetz das evangelium predigen.

(2) Der ander. Ein iglicher soll seinen rechten korn[-] und fruchtzhenden, wie sich geburt, geben, und dar von sollen die gemeind eynem pharher geburlich redlich competentz und zubuß geben, und was uberig, soll man armen dorfftigen leuthen geben odder zu reysen und zu lantstewr zu geben behalten werden.

(3) Der dryt. Das nymants leyb eygen sein soll.

(4) Der virdt. Das all wylpreyt, fogel, vische frey sein soll.

(5) Der funfft. Das alle weld und beholtzung frey sein soll, wo aber eyner zu bawen hette, soll man im zu bawen holtz gnuck geben.

(6) Der sechst. So sollen alle frondinst abe und iglicher gantz frey sein.

(7) Der siebend. So ecker und wiesen den pocht odder zins nit ertragen mochten, soll man solch gutt dem bawersman erleychtern.

(8) Der achte. Das kein furst odder herre kein bawersman furter mit dinsten, fronen odder sunst bedrangen soll, sunder in bey seyner freyheit bleyben lassen.

(9) Zum neunenden. Sol der frevell, so etwan von den fursten uffgesetzt, also hart nit geubt, nach haß, nach neid, freuntschafft, gunst, gebraucht werden.

(10) Zum zehenden. So sollen die bestheupter nit mehr gededingt noch gegeben werden.

(11) Zum eylfften. So diese artickel dem wort gottes nit gemesz weren, und durch die gemein hewbtlewdt erkant, sollen sie ab und dott sein.

(12) Zum zwolfften. So sollen al stroßen frey und alle zoll und stewr absein.

Prescripti articuli fuerunt transmissi ad Steinheim 2^o pasche Anno 1525.²²

Wenn man Indagines einleitenden und abschließenden Bemerkungen trauen darf, dann sind die 12 Artikel in der von ihm überlieferten Form am 9. April 1525 formuliert oder beschlossen worden und gelangten am 17. April nach Steinheim. Angaben darüber, wer der Urheber dieser Artikel war und wer sie nach Steinheim schickte, fehlen. Höchst-

²¹ 1525 April 9.

²² 1525 April 17.

wahrscheinlich stammen sie aus dem „hellen Haufen“, zu dem sich Anfang April die Bauern aus dem Hohenloheschen, aus dem Odenwald sowie aus dem Neckar- und Taubergebiet zusammengeschlossen hatten und von dem Bischof Wilhelm in einem in Steinheim (!) aufgesetzten Brief am 6. April schrieb, er bestehe aus 6000 Mann.²³ Am 17. April war der Statthalter nicht in Steinheim, sondern in Miltenberg in unmittelbarer Nähe des Bauernheeres.²⁴ Er selbst kann die Artikel nach Steinheim zur Kenntnisnahme und Archivierung gesandt haben, falls ihre Verschickung nicht aus Propagandagründen von den Bauern ausgegangen sein sollte.^{24a}

Am 4. Mai verkündeten die Hauptleute des „gemainen cristlichen Haufen in Neckertal und Ottenwald“ die sogenannten Armorbacher Artikel.²⁵ Spätestens zu diesem Zeitpunkt müßte die in Steinheim aufgeschriebene Fassung überholt gewesen sein, wenn sie wirklich für diesen „Haufen“ Gültigkeit besessen hätte.

Wie die Armorbacher Artikel und wie viele andere bäuerliche Beschwerden und Forderungen geht auch das hier vorliegende Programm auf die seit Anfang März im Druck verbreitete Formulierung der 12 Artikel²⁶ zurück. Es zeichnet sich jedoch dadurch aus, daß es in lapidarer Weise die allgemeinen Ansprüche auf ihren harten Kern reduziert und fast völlig auf Begründungen aber auch auf die Praktikabilität der Forderungen verzichtet, und wirkt somit besonders radi-

²³ Vgl. R. Wolff, *Die Reichspolitik . . .*, S. 206, Anm. 13 u. 14.

²⁴ Am 10. April schreibt Wilhelm aus Aschaffenburg, am 13. und 18. April aus Miltenberg; vgl. die Belege *a. a. O.*, S. 206 f. sowie oben Anm. 18.

^{24a} Daß der Bauernkrieg auch in Steinheim selbst aktive Anhänger fand, kann man daraus schließen, daß hier Ende Juni 1525 drei Männer hingerichtet wurden; vgl. R. Jung (Hrsg.), *Wolfgang Königsteins Tagebuch*, in: H. Grotefeld (Hrsg.), *Quellen zur Frankfurter Geschichte*, Bd. 2, Frankfurt 1888, S. 94: . . . item zu Steinheim hat man auch III gericht.

²⁵ Druck u. a. bei Günther Franz, *Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges*, Darmstadt 1963, S. 342 ff., Nr. 107.

²⁶ Erste Übersicht über die Drucke bei Alfred Goetze, *Die zwölf Artikel der Bauern 1525*, in: *Historische Vierteljahrschrift* 5 (1902), S. 1—33, dort S. 9—15 auch kritische Ausgabe; danach u. a. bei G. Franz, *Quellen . . .*, S. 174 ff., Nr. 43, u. in: Ernst Walder (Bearb.), *Kaiser, Reich und Reformation* (= Quellen zur neueren Geschichte, Bd. 3), 3. Aufl., Bern 1966, S. 50 ff. Aus der Fülle der Literatur vgl. Günther Franz, *Die Entstehung der 12 Artikel*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 36 (1936), S. 193—213; Ernst Walder, *Der politische Gehalt der Zwölf Artikel der deutschen Bauern von 1525*, in: *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte* 12 (1954), S. 5—22.

kal. Der Unterschied zu den gedruckten Artikeln liegt nicht nur in der verkürzenden Straffung, sondern auch in Umstellungen, Auslassungen und Zusätzen. Die Artikel 7 und 8 sind gegenüber dem Druck in ihrer Reihenfolge vertauscht. Eine Entsprechung zu Artikel 10 fehlt,²⁷ infolgedessen steht im 10. Artikel, was sonst dem elften zugeordnet wird, und im elften, was sonst in den 12. Artikel gehört. Neu und auch sonst ganz ungewöhnlich, aber in diesem Fall präziser ist im 11. Artikel (sonst: 12), daß „die gemein hewbtlewdt“ als diejenigen benannt werden, die festzustellen haben, ob die Programmpunkte dem Wort Gottes gemäß sind. Der 12. Artikel ist schon äußerlich als Zusatz auszumachen, denn er steht noch hinter der Revisionsklausel des 11. Artikels. Die in ihm enthaltene Forderung nach Freiheit der Straßen und Aufhebung der Zölle und Steuern wird weder in der Druckfassung noch in der Mehrzahl ihrer lokalen oder regionalen Bearbeitungen²⁸ erhoben — und zwar wohl deshalb nicht, weil Abschaffung der Zölle und Freiheit des Verkehrs nicht zu den unmittelbaren Interessen der Bauern gehörten, sondern eher die reisenden und Handel treibenden Stadtbewohner angingen. Gegen „all unpillich Zöll“ und übermäßige Steuerlasten hatte sich am 25. März die Bauernschaft der Stadt Rothenburg beschwert;²⁹ eine Anregung von dieser Seite zur Formulierung unseres Artikels vom 9. April erscheint nicht ausgeschlossen. Im übrigen war die Forderung der Zeit durchaus vertraut; sie findet sich zum Beispiel 1523 in der „Reformation des Kaisers Friedrich III.“³⁰ und, aus ihr

²⁷ Art. 10 betrifft sonst die Entfremdung von Wiesen und Äckern zuungunsten der Gemeinden.

²⁸ Eine Anzahl solcher Bearbeitungen hat Günther Franz, *Quellen...*, S. 5636 Sachregister unter: Zwölf Artikel, aufgenommen; vgl. auch die bekanntesten anderen Quellensammlungen von Baumann, Fuchs, Merx usw. — Unter den 42 bzw. 45 Artikeln der Frankfurter Gemeinde vom 20. bzw. 22. April 1525 wird in Artikel 22 die Einschränkung des Brückenzolls gefordert; vgl. G. Franz, *Quellen...*, S. 458 f. — Diese Frankfurter Artikel gehen auf einen Entwurf von elf Artikeln zurück, die um den 13. April zusammengestellt worden waren; vgl. G. Franz, *Der deutsche Bauernkrieg...*, S. 228 f. Es wäre noch zu prüfen, ob hier Querverbindungen zu der Steinheimer Fassung vorliegen.

²⁹ S. G. Franz, *Quellen...*, S. 329, Nr. 101, Art. (7).

³⁰ *Teutscher Nation Notdurfft. Die Ordnung und Reformation aller Stend im Römischen Reich durch Keyser Friedrich den Dritten*, o. O. 1523, achter Hauptartikel; in der Ausgabe durch Georg Wilhelm Böhmer, *Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahr 1441*, Göttingen 1818, S. 15; vgl. zu dieser Schrift und ihren Drucken G. Franz, *Der deutsche Bauernkrieg...*, S. 199, Anm. 12.

übernommen, in dem Reichsreformentwurf des Friedrich Weigandt aus Miltenberg vom 18. Mai 1525.³¹

Mögen die durch Johannes Indagine überlieferten 12 Artikel dazu dienen, die Quellen zur Erhellung der Geschichte des Bauernkrieges um ein weiteres Stück zu vermehren, so kann der von ihm abgeschriebene Müntzerbrief eine Überprüfung der bislang vorgelegten Editionen dieses Briefes und die Frage nach seiner Verbreitung anregen. Der Steinheimer Pfarrer hat Müntzers Brief wahrscheinlich als letztes Dokument seinem Registeranhang eingefügt, denn den ersten Teil des Briefes schrieb er auf Seite 265 hinter die „Copey“^{31a} und den Briefschluß auf Seite 255 vor die „Accusacio“. Sinnvoll wird dieses „Zurückblättern“ nur, wenn man unterstellt, daß Indagine die Seite 266 nicht mehr benutzen konnte oder wollte³² und deshalb das erste freigelassene Blatt vor dem schon bestehenden Registeranhang benutzte. Die Motivation zur Eintragung des Müntzer-Briefes in sein Pfarrbuch legt Indagine auf Seite 255 selbst dar. Er möchte an diesem Brief die Hybris Thomas Müntzers und die Unbesonnenheit der von der katholischen Kirche abgefallenen Bauern aufzeigen und von daher das blutige Ende der Auführer als Gottesurteil verstanden wissen: *Hec ideo registravi, ut vos successores mei et ceteri boni catholici videant, quid rusticorum et appostitarum (!) faciat temeritas. Scilicet dei iudicio 12^m³³ rusticorum sequenti die Martis³⁴ prope dictum opidum Franckenhausen et Helldrungen arcem per tres principes cesi sunt, et opidum Molhusen captum, et plures interempti et in perpetuam servitutem redacti. Et dictus Thomas Muntzer, ar(. . .)³⁵ sceleratorum rusticorum, una cum socio suo, Johanne Pheyffer, doctore apostata de ordine minorum,*

³¹ G. Franz, *Quellen . . .*, S. 378, Nr. 124, Art. 7 u. 8.

^{31a} Siehe oben S. 377.

³² Auf S. 266 hat Indagine den Bericht über einen tollwütigen Hund, der im Frühjahr 1536 in Hainstadt Schrecken verbreitete, eingetragen; dabei hat Indagine sein Buch umgedreht und diese hintere Seite wie eine vordere beschrieben, so daß die Schrift bei normalem Blättern auf dem Kopf zu stehen scheint.

³³ Der hessische Landgraf und der sächsische Herzog reden übereinstimmend von 6000 Toten und etwa 600 Gefangenen; vgl. die Belege bei Manfred Bensing, *Thomas Müntzer und der Thüringer Aufstand 1525*, Berlin 1966, S. 228, Anm. 69.

³⁴ Die Schlacht bei Frankenhausen fand am 15. Mai 1525 statt, das war ein Montag.

³⁵ Das Wortende ist wegen Beschädigung des Blattes nicht mehr zu lesen; zu ergänzen wäre vielleicht in: *arbiter* (= Obmann) oder in: *archos* bzw. *arcos* (= Fürst) oder in *archialis* (= Oberteufel), vgl. Laurentius Diefenbach, *Glossarium latino-germanico mediae et infimae aetatis*, Frankfurt/Main 1857, S. 44–46, mit den zeitgenössischen Belegen.

eorum concienatore, gladio Gedeonis prope Molhusen carnificati, postea palo transfixi in eorum perpetuam ignominiam. Et circa eadem tempora hincinde plus quam ducentum milia hominum rusticorum per principes et Suevicam ligam, quos deos in eorum vindictam suscitavit. — Mit dieser Begründung bewegt sich Indagine auf einer ähnlichen Ebene wie Martin Luther, der in seiner zuerst wohl am 21. Mai 1525 gedruckten Schrift *Eine schreckliche Geschichte und ein Gericht Gottes über Thomas Müntzer* mit drei anderen Briefen auch das Schreiben an den Grafen Ernst von Mansfeld vom 12. Mai 1525 veröffentlichte und einleitend kurz kommentierte.³⁶

Bei der Herstellung einer kritischen Briefausgabe³⁷ ist der Luther-Druck schon bislang berücksichtigt worden, doch legte man bei der Edition unseres Briefes nicht ihn, sondern eine im ehemaligen Landeshauptarchiv zu Dresden aufbewahrte Abschrift³⁸ zugrunde. Eine dritte gleichzeitige Überlieferung, eine Jenaer Kopie,³⁹ wurde — wohl wegen

³⁶ Edition und Verzeichnis der insgesamt 9 ersten Drucke in WA 18, Weimar 1908, S. 362 ff. — Die anderen von Luther aufgenommenen Briefe sind: 1. Müntzer an die Allstedter. Mühlhausen, 1525 ca. April 26 oder 27; in: Günther Franz/Paul Kirn (Hrsg.), *Thomas Müntzer. Schriften und Briefe. Kritische Gesamtausgabe* (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 33), Gütersloh 1968, S. 454, Nr. 75; 2. Müntzer an Graf Albrecht von Mansfeld. Frankenhausen 1525 Mai 12; in: *a. a. O.*, S. 469 f., Nr. 89; 3. Die christliche Versammlung zu Frankenhausen an Graf Albrecht von Mansfeld. Frankenhausen, 1525 Mai 11; in: Walther Peter Fuchs (Hrsg.), *Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland*, Bd. 2, Jena 1942, S. 941 f., Nr. 1418.

³⁷ *Thomas Müntzers Briefwechsel auf Grund der Handschriften und ältesten Vorlagen*, Leipzig—Berlin 1931. — Diese Ausgabe ist im wesentlichen übernommen in: G. Franz/P. Kirn (Hrsg.), *Thomas Müntzer . . . , a. a. O.*, S. 467—469, Nr. 88.

³⁸ Loc. 9135; „Der Grafen zu Mansfeld Schreiben der Aufruhr halben“, f. 39. Unter der Signatur Loc. 9135 werden insgesamt 5 Müntzerbriefe aufbewahrt: Nr. 54 (Autograph, Original oder Konzept), 75 (Abschrift, auch in Weimar sowie im Lutherdruck), 81 (Abschrift), 84 (Abschrift, auch in Marburg) und unsere Nr. 88. Die Nrr. 75, 81 und 84 sind zusammen auf drei Doppelblätter geschrieben mit der Bemerkung: Disse briff hatt mir sein gnadt (d. i. Kurfürst Johann) ym loger Slathem (d. i. Schlothheim) ym 1525 (geben). Es wird vermutet, daß die drei Briefe von Herzog Georg dem Kurfürsten Johann aus dem bei der Gefangennahme Müntzers erbeuteten Briefsack überlassen wurden; vgl. G. Franz/P. Kirn (Hrsg.), *Thomas Müntzer . . . , S. 461.*

³⁹ Gedruckt in: Richard Thiele (Bearb.), *Erphurdianus Antiquitatum Variloquus Incerti Auctoris, nebst einem Anhang historischer Notizen über den Bauernkrieg in und um Erfurt im Jahre 1525* (= Geschichtliche Quellen der Provinz Sachsen, Bd. 42), Halle 1906, S. 255—257, als Appendix 2. — Nach R. Thiele ist der Variloquus, in dem Thiele das historische Merkbuch des Erfurter Professors Werlich vermutet, ab-

offenkundiger Fehler und Mängel — als „schlechte Vorlage“⁴⁰ abqualifiziert und nicht berücksichtigt. Der Steinheimer Text, der nun als vierte zeitgenössische Sekundärfassung hinzukommt, steht bei aller Eigenart der Jenenser Kopie verhältnismäßig nahe, ohne deren textliche Ungereimtheiten zu enthalten, und wertet damit die Jenenser Überlieferung mittelbar auf — jedenfalls für die Partien, die nicht verderbt sind und doch vom Luther-Text und der Dresdener Abschrift abweichen. Vergleicht man die vier Texte (im folgenden Dr = Dresden, L = Luther, J = Jena, St = Steinheim), so bestätigt sich schon auf den ersten Blick der bekannte orthographische Wildwuchs im deutschsprachigen Schrifttum der frühen Neuzeit. Dasselbe Wort ist oft in allen vier Überlieferungen verschieden geschrieben worden. Das beginnt gleich zu Anfang bei der Schreibweise von Sendbrief: Sendebrieff (Dr),⁴¹ Sendbrive (L), Sendbriepf (J), Sendtbryff (St), — und ist gerade bei sehr gebräuchlichen Wörtern durch den ganzen Text zu verfolgen, zum Beispiel: etwann (Dr),⁴² ettwan (L), etzwan (J), etwan (St), oder: bevell (Dr),⁴³ befelh (L), befel (J), bevelch (St), oder: stull (Dr),⁴⁴ stuel (L), stule (J), stul (St). Stimmen je zwei Überlieferungen in der Rechtschreibung überein, so sind das in der Regel die Paare Dr und L sowie J und St, doch kommen auch die Kombinationen Dr und St, L und St, Dr und J sowie L und J vor. Unterschiedliche Wortwahl im einzelnen verbindet wiederum Dr mit L auf der einen und J mit St auf der anderen Seite, zum Beispiel: Dr: vill empsiger,⁴⁵ L: viel emsiger, J: vermuszick, St: unmussiger; Dr und L: lebendige,⁴⁶ J: besten-

schriftlich im Codex Jenensis (Sq 5) erhalten, dessen gesondert paginierten zweiten Teil er von fol. 1r bis 108r ausmacht. Auf Blatt 108r—109r ist ein kleiner Bericht über die Bauernunruhen im Raum Erfurt eingetragen, dann folgt auf fol. 109v—110v der Müntzerbrief. Die Abschrift dieses Briefes kann also auch in Erfurt hergestellt worden sein. Da Thiele die Dresdener Überlieferung gar nicht kannte und auch nichts von den Lutherdrucken des Jahres 1525 wußte, sondern den Druck in der Wittenberger Ausgabe, Bd. 2, fol. 104 ff., von 1548 für den Erstdruck des Müntzerbriefes hielt, erhob er für seinen Abdruck den irrigen Anspruch, „die älteste und möglichst authentische Wiedergabe des Briefes zu sein“. *A. a. O.*, S. 255, Anm. 1.

⁴⁰ G. Franz/P. Kirn (Hrsg.), *Thomas Müntzer . . .*, S. 467.

⁴¹ *A. a. O.*, S. 467, Z. 14. — Wir geben zum Nachschlagen hier und für die folgenden Beispiele nur die Stelle bei G. Franz/P. Kirn (Hrsg.), *Thomas Müntzer . . .*, an, da sich von daher die anderen Texte leicht finden und überprüfen lassen.

⁴² *A. a. O.*, S. 467, Z. 16.

⁴³ *A. a. O.*, S. 468, Z. 25.

⁴⁴ *A. a. O.*, S. 468, Z. 26.

⁴⁵ *A. a. O.*, S. 468, Z. 14.

⁴⁶ *A. a. O.*, S. 468, Z. 26.

dige, St: bestendigk. Die Besonderheiten des von Indagine festgehaltenen Textes gegenüber den anderen Fassungen bestehen — abgesehen von orthographischen Problemen — in erster Linie in Zusätzen und Auslassungen einzelner Wörter oder Satzteile, was leichte Akzentverschiebungen, aber keine Sinnverkehrungen zur Folge hat.

Der Erkenntniswert des hier angedeuteten orthographischen und verbalen Variantenreichtums für die Müntzer-Forschung liegt zunächst in der erhöhten Skepsis hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Müntzer-Texten, die nur abschriftlich auf uns gekommen sind, und das ist zum Beispiel bei der Hälfte aller Müntzer-Briefe der Fall.⁴⁷ Er liegt aber — zumindest für das an den Mansfelder Grafen Ernst gerichtete Schreiben — auch darin, daß die Verbreitung dieses Briefes deutlicher wird, als sie es bisher war. Selbst wenn man nämlich annimmt, daß einige sprachliche und textliche Eigentümlichkeiten erst bei der Herstellung der uns bekannten Überlieferungen eingebracht wurden, muß Müntzers Sendbrief in einer Reihe verlorengegangener oder noch verborgener Fassungen, ohne die als textgeschichtliche Zwischenglieder unser Traditionsbefund nicht erklärbar wäre, kursiert sein. Dazu paßt auch die Aussage eines im Dezember 1525 verhörten Hallensers, dem in seiner Heimatstadt von einem Mitbürger ein Brief mit der Unterschrift „Thomas Muntzer mit dem schwert Gideonis“ an „die von Manssfelt“ kurzfristig überlassen wurde.⁴⁸ Unser Sendbrief hat die zitierte Unterschrift;⁴⁹ nichts spricht dagegen, daß er es war,⁵⁰ der in

⁴⁷ Von insgesamt 50 lateinischen und deutschen Briefen liegen oder lagen 25 den Editoren im Original vor, lediglich durch frühe Drucke sind ein lateinischer und vier deutsche Briefe bekannt geworden, der Rest ist durch Abschriften überliefert.

⁴⁸ Aussage des Fechtmeisters Leonhard Buchler vom 22. Dezember 1525: „Muntzers halben. Saget, er habe ynen wol gekanth, aber kein gemeinschaft mit ym gehabt, yme nichts zuegeschrieben und kein brief von yme entpfangen. Es habe sich aber ungewerlich begeben, das er hinfur an markt habe gehen wollen. Szo ist Gorge Gortheler am laden gestanden, ynen zu yme hineyn geruffen und eynen brieff vom Muntzer uff eyn halben Bogen geschrieben, welcher an die von Manssfelt, gehalten. Die underschrift sey gewest: Thomas Muntzer mit dem schwert Gideonis. Und den habe er zu sich gnomen, anheim in seyn hauss getragen. Aber uber etzlich tage dornach hatt Gortler denselbigen widderumb holen lassen;“ aus: Staatsarchiv Magdeburg, Rep. A. 2. Nr. 494, fol. 48r, zuerst bei Otto Schiff, *Thomas Müntzer als Prediger in Halle*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 23 (1926), S. 287—293, bes. S. 289; danach auch in: W. P. Fuchs (Hrsg.), *Akten zur Geschichte des Bauernkrieges . . .*, S. 754, Nr. 1962.

⁴⁹ Nur im Steinheimer Text fehlt diese Unterschrift. Sie hat aber höchstwahrscheinlich in Indagines Vorlage gestanden, denn der Pfarrer spielt ja in seiner kommentierenden Bemerkung mit den Worten „gladio Gedeonis“ (siehe oben S. 383) darauf an.

⁵⁰ Allenfalls kommt auch Müntzers Brief vom 12. Mai 1525 an Graf Albrecht von Mansfeld in Frage. Da dieser Brief aber bislang weder im Original noch als Abschrift

Halle von Hand zu Hand weitergereicht wurde. Kombiniert man dieses Zeugnis mit den Überlegungen zur Textgeschichte, dann drängt sich die Vermutung auf, daß Thomas Müntzer sein Schreiben vom 12. Mai 1525 an Ernst von Mansfeld von vornherein als offenen Brief konzipiert und in Umlauf gesetzt hat.

Der nachfolgende Editionsversuch⁵¹ des Briefes in der Abschrift durch Indagine hält sich möglichst eng an die Vorlage, nur wird vokalisches u, anders als bei Indagine, auch im Anlaut als u und nicht als v geschrieben (zum Beispiel und statt vnd) und konsonantisches v im Wortinnern als v und nicht als u (zum Beispiel bevelch statt beuelch). Groß- und Kleinschreibung werden dergestalt vereinheitlicht, daß große Anfangsbuchstaben nur bei Satzbeginn oder bei Namen benutzt werden. Die Interpunktion entspricht unseren heutigen Gewohnheiten. Kursiv sind alle die Worte gesetzt, die St gegenüber Dr, L und J zusätzlich hat. Auf Auslassungen in St gegenüber Dr, L und J wird in den Anmerkungen aufmerksam gemacht. Orthographische Eigenheiten werden nicht vermerkt.

Sendtbyrff Thome Muntzers, etwan pharbers zu Alsfelt, an grave Ernsten zu Heldrungen.¹

Die gestrackte krafft, feste forcht gottes und der bestendig grundt seines gerechten wyllens sey mit dyr, bruder Ernsten, *graven zu Mansfelt und Heldrungen*. Ich, Thomas Muntzer, etwan pharher zu Alstedt, vorman dich zum überflüssigen anregen, das du umb des lebendigen namen gottes wyllen deynes tyrannischen wutens wollest messig² sein.³ Du hast den *ewangelischen*⁴ und cristlichen glawben ein buberey ge-

auf uns gekommen ist, sondern lediglich durch den Lutherdruck (vgl. oben, Anm. 36) bekannt wurde, mithin weniger verbreitet gewesen zu sein scheint als der Sendbrief an Ernst von Mansfeld, war es wohl das Schreiben an Graf Ernst, das in Halle kursierte.

⁵¹ Reizvoller und instruktiver wäre es gewesen, Zeile für Zeile die vier Überlieferungen untereinander abzudrucken. Da jedoch weder die Dresdener noch die Jenenser Handschrift direkt eingesehen werden konnten, mußte davon abgesehen werden.

¹ Die Anschrift steht in Dr, L und J hinter dem Text — ausgelassen ist: zu bekerunge bruder. — Wenn nicht extra betont, wird hier und im folgenden die Auslassung nach Dr angegeben.

² Sonst: mussick.

³ Fehlt: und nicht lenger den grym gottis uber dich erbittern. — Dr und L haben außerdem noch: Du hast die christen angefangen zu martern.

⁴ Dr und L haben statt dessen: heiligen.

schulden, du host die *guten neuen* cristen understanden zu vordyllgen. Sagan, du elendiger, dorstiger⁵ madensack, wer hott dich zu eynem fursten des volcks gemacht, welchs er mit seinem dewren bludt erworben hatt? Du must und salt beweysen, ob du ein crist byst. Du must und salt⁶ den waren glawben berechten, wie 1 Petri 3⁷ bevollen. Du salt in warhafftiger warheit gutt sicher *von uns* geleyd haben, deinen glawben an⁸ tag zu brengen, das hott dir ein gantz gemeynd im ringe zugesagt, und salt dich auch entschuldigen deiner offenbar tyranney, auch ansagen, wer dich doch also *troztlich und* trostlich gemacht, das du allen cristen zu nachteyl unter dem cristlichem namen wylt ein solicher heydenischer boswicht sein. Wyrstu außen bleyben und dich uffgelechter sachen nicht entledigen, so wyl ichs außschreyben^{9 10} aller weldt, das alle bruder yr bludt getrost wie¹¹ widder den Turcken widder dich sollen wogen. Du salt *von stundts* vorvolgt und ausgerodt werden, dan es wirt ein yeder unmussiger¹² sein, an dir ablos zu vordienen dan vortzeytten der babst *zu Rom* hott geben. Wir wyssen an dir nichts anders zu bekommen. Eß wyl kein schame *odder forcht* an dir *mer helfen* noch sein. Gott hott dich verstockt wie *etwan* den Pharaonem, auch wie die konige, welche gott *hott* wollen vortylligen, Josue 7¹³ und am 11. Sey es gott ymmer geclagt, das *du und andere*¹⁴ grobe buffel *und* wudende tyrannen *got* nicht erkennen *wyll*, wie hostu doch *der cristenheit* solichen mercklichen¹⁵ schaden gethan, wie magk man sich anders dan gott selber uber dich erbarmen. Kurtzumb, du byst *uns* durch gottes krefftige gewalt *und* der vorderbung uberantwort. Wirstu dich nicht demudigen von¹⁶ dem kleynen, so wirt dyr ewiger *schade und* schande vor der gantzen cristenheit uff den hals fallen und wyrst *mit deynen kynden* des dewffels marterer werden. Das du auch wyssest, das wyrs *ernstlichen* stracken bevelch haben, sag ich *dyr*, der

⁵ Dr: dorftiger; L: duerfftiger; J: durftiger.

⁶ Sonst: solt und must.

⁷ I Petr. 3,8 ff.

⁸ Fehlt: den.

⁹ Dr und L: aus schreyen; J: aufschriben.

¹⁰ Fehlt: vor.

¹¹ Fehlt: etwann.

¹² Dr: vill empsiger; L: viel emsiger; J: vermuszig.

¹³ Dr und L: Josue 5; richtig: Jos. 10 und 11.

¹⁴ Sonst: die welt deine.

¹⁵ Gegenüber L und J fehlt: unerstatlichen bzw. unvorstatlichen.

¹⁶ Dr und L: fur; J: vor; St hat hier wohl nur einen Schreibfehler.

ewig bestendig¹⁷ gott hotts geheysen, dich vom stul mit gewalt uns gegeben zu stossen. Dan du byst der cristenheyt nicht nutz, *sunder ein schedlicher madensack*, du byst *auch* ein schedlicher stewppbesem der freund gottes. Gott hots von dyr¹⁸ gesagt, Ezech. am 34. und am 39., Dan. am 7., Michee am 3. Abdias der prophett sagt: „Dein nest mus zu ryssen und zursmadert werden“.¹⁹ *Das wyrstu bald innwerden.* Wir wollen dein antwortt nach hewt haben odder dich im namen gottes *mit unser mechtigen* schar *do* heym suchen, do wyß dich nach zu richten. Wir werden *dir* unvortzoglichen thun, was uns gott *geheysen und bevollen* hott, thu du auch dein bestes. Ich far do her. Geben zu Franckenhusen *im behere* Freytags nach Jubilate, Anno XV^c und XXV.²⁰ (Dazugesetzt:) Dolenda tempora.

¹⁷ Dr und L: lebendige; J: bestendige.

¹⁸ Fehlt: und deiner gleichen.

¹⁹ Obadja, Vers 4: Wenn du gleich in die Höhe führest wie ein Adler und machtest dein Nest zwischen den Sternen, dennoch will ich dich von dort herunterstürzen, spricht der Herr (nach der Übersetzung durch Luther).

²⁰ Fehlt: Thomas Muntzer mit dem schwert Gedeonis. Vgl. dazu oben S. 383 und Anm. 49.

